

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.



**In Gottes Gnaden
Friedrich Wilhelm Kö-**

nig in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg / des Heil. Rom. Reichs Erz-Käm-
merer und Churfürst / Souverainer Prinz
von Oranien, Neuchâtel- und Vallengin, zu

Gelbern / Magdeburg / Cleve Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der
Danubien und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu
Frossen Hergog / etc. etc.

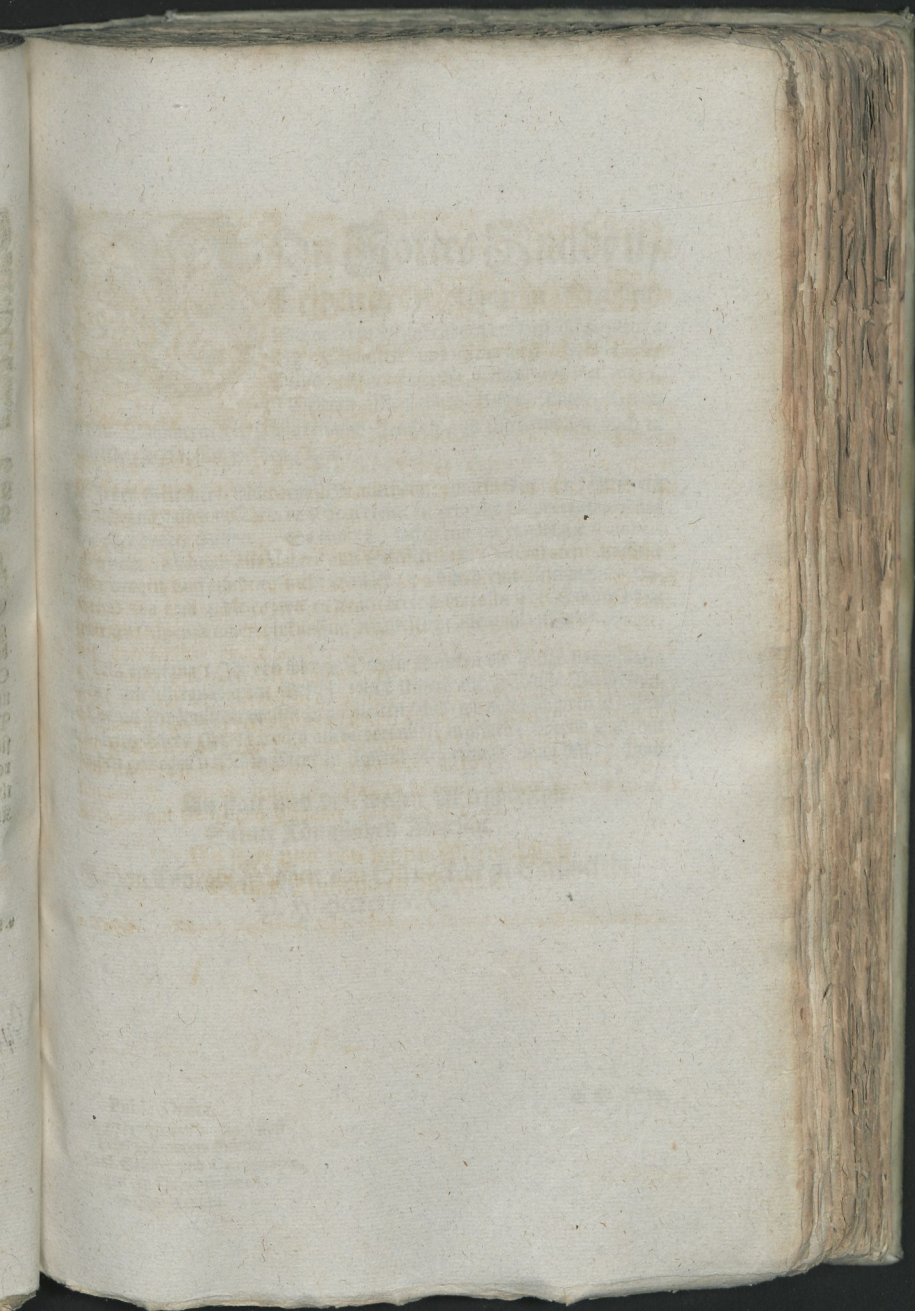
Sehr Getreuer : Wir befehlen Euch hiedurch so anädigst
Eernstlich / auf Eodt / als Pflicht und Gewissen / innerhalb 3. Tagen nach
Erhaltung dieses anhero zu berichten / wie viel Depositen-Gelder bey dorthi-
gen Gericht / seye dah es bey Euch dem Richter / Schessen / Gericht Schrei-
der / oder sonsten / es bey wem es wolle / beruhen / es mögen auch solche auß
Concurfen, oder anderen Umständen / wie selbige Nahmen haben / berrühren ;
und habe Ihr bey Vermeidung der schwaiffen Straffe nicht den geringsten
Pfenning davon zu verschweigen / widrigenfalls und wenn solches demnachst
sich finden würde / Wir Euch nicht allein den den Edicten gemäß dafür gebüh-
rend ansehen / sondern auch darüber nach Hoffe an die höchstie Person Anzeige
thun werde. Seyndt Euch mit Gnaden gewogen: Geben Cleve in Unserer
Krieges- und Domainen-Kammer / den 4 Junii 1740.

**An statt und von wegen Allerhöchstigl.
Seiner Königlichen Majestät.**

o. Koßow. Rappard. Geelhaar. v. Jussen. Wollstädt. Wisman. Colberg. S. Rappard. Bleschen.

*Protestant
Herrn der Depositen.*

J. E. Rittmeister.



Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi



In Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König

nig in Preussen / Marggraf zu Branden-
burg / des Heil. Rom. Reichs Erz-Käm-
merer und Churfürst / Souverainer Prinz
von Oranien, Neuchârel- und Vallengin, zu
Jütlich / Berge / Stettin / Pommern / der
Mecklenburg / auch in Schlesien / zu



Wir befehlen Euch hiedurch so gnädigst
licht und Gewissen / innerhalb 3. Tagen nach
achten / wie viel Depositen- Gelder bey dort-
Euch dem Richter / Schessen / Gericht Schrei-
es wolle / beruhen / es mögen auch solche auß
ändern / wie selbige Nahmen haben / herrühren ;
der schawffsten Straffe nicht den geringsten
n / wiederthens als und wenn solches demnachst
nicht allein denen Edicten gemäß datur gebüh-
ber nach Hoffe an die höchste Person Anzeige
t Gnaden gewogen: Geben Gleve in Unserer
ner / den 4 Junii 1740.

**Von wegen Allerhöchstdigl.
königlichen Majestät.**

essen. Wollmstädt, Wisman. Colberg. S. Kappard. Bleschen.

Handwritten signature or mark.

J. E. Rittmeter.